

plexen Kriminalitätsvorbeugungsprogramme der Kreistaige entwickeln sich in der Praxis gegenwärtig neue Beziehungen der örtlichen Organe zu den ihnen nicht unterstellten Betrieben. Es erweist sich als unumgänglich, daß auch in der Leitungstätigkeit dieser Betriebe den Aufgaben zur Kriminalitätsvorbeugung im Territorium Rechnung getragen wird. Dabei ergeben sich vielfältige neue Probleme. Die Räte der Kreise nutzen verschiedentlich die bestehenden Formen der Zusammenarbeit mit den nicht unterstellten Betrieben, z. B.

gemeinsame Beratungen, Konsultationen, Empfehlungen, um im Sinne des § 5 der VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121) auf betriebliche Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung hinzuwirken. Vielfach ist das Bestreben festzustellen, neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, damit dem Erfordernis der komplexen Kriminalitätsvorbeugung besser Rechnung getragen werden kann.

(wird fortgesetzt)

*Oberrichter Dr. FRITZ ETZOLD, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht*

Größere Sachkunde der Gerichte durch Konsultationen

Die im Rechtspflegeerlaß erhobene Forderung, daß sich die Gerichte bei der Aufdeckung der Zusammenhänge und Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer Würdigung, der Einschätzung der Schuld des Angeklagten und bei der Gerichtskritik stärker auf die Kenntnisse von Fachleuten und Spezialisten stützen müssen?, verpflichtet die Gerichte, sich zur Erhöhung ihrer Sachkunde „bei der Klärung komplizierter wissenschaftlicher Fragen auch mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu beraten“.

Diese Forderung gewinnt vor allem unter den vom VII. Parteitag der SED für alle gesellschaftlichen Bereiche herausgearbeiteten neuen Aspekten an Bedeutung, weil die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ein wesentlich höheres wissenschaftliches Niveau der gesamten Leitungstätigkeit erfordert. Auch die Organe der Rechtspflege müssen entsprechend den Hinweisen des 2. Plenums des Zentralkomitees der SED den Grundsatz der sozialistischen Gemeinschaftlichkeit unter den spezifischen Bedingungen der gerichtlichen Tätigkeit in der Weise anwenden, daß zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Arbeit der Gerichte bei voller Wahrung der Eigenverantwortlichkeit die vielfältigen Erfahrungen sachkundiger Bürger und Kollektive sowohl für die Rechtsprechung als auch für die sich aus ihr ergebenden Hinweise zur Verbesserung der Leitungstätigkeit anderer gesellschaftlicher Bereiche genutzt werden.

Diese für alle Gerichte geltende Forderung wurde hinsichtlich des Obersten Gerichts im Rechtspflegeerlaß dahin konkretisiert, daß es zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Gerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung in grundsätzlichen Fragen die Staatliche Plankommission, den Landwirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane konsultiert. Ziegler hat dazu ausgeführt, „daß die Richter und Schöffen überall da, wo ihnen ausreichend eigene Kenntnisse für eine wirksame Gestaltung der Rechtsprechung fehlen, auf die Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten, sozialistischen Gemeinschaften usw. zurückzugreifen verpflichtet sind. Das gilt nicht nur für die Findung des richtigen Urteils, sondern insbesondere auch für die Erkenntnis und Verallgemeinerung der allseitigen gesellschaftlichen Zusammenhänge der Straftat und für die Möglichkeit, richtige und wirksame Maßnahmen festzulegen und Schlußfolgerungen zu ziehen“¹.

Die Strafsenate des Obersten Gerichts bemühen sich, dieser Forderung des Rechtspflegeerlasses dadurch gerecht zu werden, daß sie regelmäßig Vertreter zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlicher Organisationen und wissenschaftlicher Einrichtungen konsultieren. Diese enge Verbindung zu den anderen

Organen hat zur Bildung beratender Gremien, der sog. Konsultativräte, geführt. Damit sind zwar Beratungen mit anderen sachkundigen Bürgern und Kollektiven nicht überflüssig geworden, sie haben jedoch nicht mehr die Bedeutung, die sie vor der Bildung der Konsultativräte hatten.

Die Beratungen in den Konsultativräten ermöglichen in der Regel eine Klärung aller in den Senaten auftretenden Probleme. Sie dienen der Erhöhung der Sachkunde der Mitglieder der Senate sowie der Auswertung der Erfahrungen der gerichtlichen Praxis für die Verbesserung der Leitungstätigkeit anderer Organe und Institutionen. Diesen beratenden Gremien obliegt es,

- die Senate über den Stand der Entwicklung, über die Probleme, Widersprüche und Schwierigkeiten in den jeweiligen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in ihrer Beziehung zur Kriminalität und zu deren Bekämpfung, zu informieren;
- den Senaten zu helfen, die Schwerpunkte der Entwicklung in den jeweiligen Bereichen zu erkennen, und auf Widersprüche und Hemmnisse hinzuweisen, die sich als kriminalitätsbegünstigend erweisen können;
- den Senaten zu helfen, diejenigen Probleme zu erkennen, die mit Hilfe der Rechtsprechung gelöst werden können und müssen;
- die Senate zu unterstützen, daß aus den jeweiligen Bereichen die geeigneten gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität mitwirken;
- die Senate aus der konkreten Kenntnis der Lage in dem jeweiligen Bereich bei der Vorbereitung analytischer Untersuchungen auf Umstände hinzuweisen, die für die Feststellung der Erscheinungsformen, der Ursachen und begünstigenden Umstände von Strafrechtsverletzungen von Bedeutung sind;
- die Senate bei der Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen durch die Vermittlung der hierfür erforderlichen ökonomischen, psychologischen, medizinischen, pädagogischen, technischen und anderen Kenntnisse zu unterstützen.

Darüber hinaus werden in den Beratungen der Konsultativräte auch die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung in die Tätigkeit anderer Organe und Institutionen umgesetzt. Zwar ist die Beratung im Konsultativrat keineswegs die hauptsächliche Form, um die in der gerichtlichen Tätigkeit erzielten Ergebnisse[^] in die Arbeit anderer Organe einfließen zu lassen; jedoch ist mit der Einbeziehung von Mitarbeitern aus anderen Bereichen in die Arbeit der Senate eine ständige Information über neue, wichtige Erscheinungen in der Rechtsprechung verbunden, die auch zu Maßnahmen in anderen gesellschaftlichen Bereichen führen kann.

Den Konsultativräten gehören Vertreter derjenigen

¹ vgl. Ziegler, „Höhere Aufgaben für Richter und Schöffen“, NJ 1963 S. 515.